

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960 Berlin, den 15. Dezember 1960		Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 60	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik fiber Ehrenpatenschaften	537
12. 12. 60	Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	537
12. 12. 60	Richtlinien über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	538

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über Ehrenpatenschaften.
Vom 12. Dezember 1960**

§ 1

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann Ehrenpatenschaften für Kinder übernehmen.

§ 2

Die Übernahme der Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates ist eine Auszeichnung und Ehrung durch die Deutsche Demokratische Republik für kinderreiche Eltern, die ihre Kinder zu ordentlichen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erziehen.

§ 3

Einzelheiten der Übernahme der Ehrenpatenschaften regelt der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch Verfügung.

§ 4

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Januar 1951 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21), Bekanntmachung vom 20. Februar 1952 der Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 183), Bekanntmachung vom 24. September 1952 der zweiten Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 1031), Richtlinien vom 1. April 1960 zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen (GBl. II S. 147).

Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Vorsitzende
des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates
O. Gotsche

**Verfügung
des Vorsitzenden des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.
Vom 12. Dezember 1960**

Gemäß § 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 537) wird folgendes festgelegt:

I.

1. Ehrenpatenschaften können für Kinder aus Ehen übernommen werden, in denen außer dem Patenkinder mindestens fünf von derselben Mutter geborene Kinder leben.
2. Voraussetzung für die Übernahme von Ehrenpatenschaften gemäß Ziff. 1 ist, daß die Eltern des Kindes durch ein geordnetes, moralisch einwandfreies Familienleben, durch gutes Verhalten am Arbeitsplatz und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einen günstigen Einfluß auf die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Kinder ausüben. Die Eltern sollen die Kinder zu ordentlichen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erziehen, damit sie später jederzeit für die Sicherung des Friedens und die Vollendung des sozialistischen Aufbaus eintreten.
3. Die Ehrenpatenschaft wird in der Familie nur einmal übernommen.

II.

1. Für jedes Kind, für das die Ehrenpatenschaft übernommen wird, wird ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100,— DM angelegt. Über das Guthaben kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Patenkindes verfügt werden. Im Falle des vorherigen Todes des Patenkindes können die Eltern oder die an deren Stelle tretenden Erben über das Guthaben sofort verfügen.
2. Dem Patenkind kann ein zusätzliches Geschenk überreicht werden.
3. Über die Übernahme der Ehrenpatenschaft wird eine Urkunde ausgestellt
4. Sparkassenbuch, Geschenk und Urkunde sind vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt den Eltern des Patenkindes zu über-

Dir. Schmidt